



Legislativ- und Verfassungsdienst
Dr. Barbara Leitner

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 17.02.2020

Betreff: Zahl 20031-UMWS/1003/360/3-2020; Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Frau Dr. Barbara Leitner!

Vielen Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, zu dem die Landesumweltanwaltschaft nachfolgend Stellung nimmt.

Das Landschaftsschutzgebiet Tennengebirge besteht seit 1965. Die Verordnung vom 21. April 1986 dient der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit des Gebietes (abwechslungsreiches Landschaftsbild durch die Karstlandschaft, Bergwälder sowie durch die naturnahe Kulturlandschaft) und der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung (Wandertourismus) der teilweise ursprünglichen Landschaft sowie naturnahen Kulturlandschaft. Der gegenständliche Entwurf sieht eine textliche Ergänzung des § 1 Abs 1 sowie mehrere Grenzverschiebungen, dargestellt in beiliegenden Lageplänen, vor.

Zu dem durch die Verordnungsänderung entstehenden Flächenverlust des Landschaftsschutzgebietes Tennengebirge

Der Verordnungsentwurf sieht in vier Bereichen eine Verschiebung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen vor. Insgesamt wird sich dadurch die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Tennengebirge um 15 ha verkleinern. Davon betroffen sind Grenzbereiche in der Gemeinde Pfarrwerfen im Bereich Helbersberg (westlich des



Zetzenbergkogels) und im Bereich der Lehensiedlung (jeweils KG Dorfwerfen), in Ruhdorf (KG Werfenweng, Gemeinde Werfenweng) und auf GP 565/4 in der KG Lammerthal (Gemeinde St. Martin am Tennengebirge). Lediglich in der KG Lammerthal sind ca. 1,5 ha neu auszuweisendes Landschaftsschutzgebiet im Lageplan des Verordnungsentwurfs vorgesehen. Diese Fläche kompensiert nur 10 % des im Entwurf veranschlagten Flächenverlusts des Schutzgebiets.

Verkleinerung aufgrund von Baulandausweisungen

Aus dem Protokoll vom 13.05.2019 der Sitzung des Salzburger Naturschutzbeirates geht hervor, dass die Grenzänderungen im Bereich der Lehensiedlung (KG Dorfwerfen, Gemeinde Pfarrwerfen) und in Unterruhdorf (KG Werfenweng, Gemeinde Werfenweng) von den jeweiligen Gemeinden aufgrund von geplanten bzw. bereits durchgeführten Baulandausweisungen beantragt wurden. Der größte Flächenverlust findet hier mit 10 ha im Bereich der Lehensiedlung statt.

Die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes aufgrund von bereits durchgeführten oder geplanten Baulandausweisungen ist nicht gerechtfertigt. Innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes kann die Behörde zur Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung neuer Bauwerke vornehmen. Auch wenn im Katasterplan Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen werden, so verbleiben diese landschaftlich gesehen innerhalb desselben Panoramas und können als das Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente wahrgenommen werden. Weiters hat die Naturschutzbehörde in Landschaftsschutzgebieten die Möglichkeit, Auflagen für Glasflächen zur Vermeidung von Vogelanprall und Auflagen bezüglich der Gebäudebeleuchtung zu formulieren. In Anbetracht der zunehmenden Lichtverschmutzung und der negativen ökologischen Auswirkung von unsachgemäßen Beleuchtungsanlagen auf die heimische Tierwelt sollte diese Möglichkeit zur Mitsprache auf keinen Fall verringert werden. Auch im Kommentar zum Salzburger Naturschutzrecht von Dr. Erik Loos (2007) zum § 16 steht:

„Weiterhin bedeutsam sind Landschaftsschutzgebiete wegen der Möglichkeit der naturschutzbehördlichen Einflussnahme auf die Gestaltung von Baulichkeiten bzw. Bebauungsplänen in besonders sensiblen Bereichen sowie auf Grund des Schutzbedürfnisses von Landschaftsbereichen mit hohem Erholungsdruck, ..., deren weitgehende Schonung vor menschlichen Beeinträchtigungen ein besonders hohes öffentliches Interesse darstellt.“

„Probleme können sich daraus ergeben, wenn in bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten naturfremde Elemente oder gebietsteile, insbesondere durch neue Baulandausweisungen begründete Bildungen geschlossener Ortschaften entstehen. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch noch nicht zwingend die Gesetzwidrigkeit der diesbezüglichen Landschaftsschutzverordnung ableiten, wenn nur der überwiegende Bereich des Schutzgebietes den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.“



Eine Ausweisung von Bauland ist prinzipiell im Landschaftsschutzgebiet möglich, weshalb eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Baulandausweisungen darstellt.

Weshalb die Grenzverschiebung auf der überwiegend bewaldeten GP 565/4 am nördlichen Einhang des Schöberlbachs (KG Lammerthal) beantragt wurde, ist der Landesumweltanwaltschaft nicht bekannt. Hier befinden sich weder Siedlungsgebiete noch erklärt sich die neu beantragte Grenze durch Grundstücksgrenzen oder lineare Landschaftsstrukturen (Bachlauf, Forststraße...). Der Flächenverlust beträgt hier ca. 2,5 ha und der Flächenzuwachs ca. 1,5 ha.

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein internationales Übereinkommen zum Schutz des Alpenraumes und ist im Sinne des Völkerrechts rechtlich verbindlich. Die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes widerspricht den Vereinbarungen der Alpenkonvention: Artikel 11 Abs 1 im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege lautet: **„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“** Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht weder einen Erhalt, eine Pflege noch eine durch die Grenzveränderungen entstehende positive Flächenbilanz vor.

Auch im Bereich der Raumplanung sieht die Alpenkonvention den Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften und die Ausweisung von Gebieten für den Landschaftsschutz vor.

Artikel 3 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung lautet:

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,

b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,

c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,

d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,

e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,

f) des Schutzes vor Naturgefahren,

g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,



h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen

Weiters heißt es in Artikel 9 Abs 4:

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes:

Natur- und Landschaftsschutz

*a) **Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz** sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,*

b) Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Verkleinerungen des Landschaftsschutzgebietes Tennengebirge sind somit in Anbetracht der Vereinbarungen der Alpenkonvention von 1991 nicht zulässig.

Da die im Verordnungsentwurf enthaltenen Grenzveränderungen des Landschaftsschutzgebietes zu einem Schutzgebietsverlust führen, der weder ausreichend begründet noch kompensiert wird und den Vereinbarungen der Alpenkonvention widerspricht, lehnt die Landesumweltanwaltschaft den Entwurf, mit dem die Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung geändert wird, vehement ab.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Landesumweltanwaltschaft



Susanne Popp-Kohlweiss, Msc

